



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

††: Vom Reich. VIII.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

V o m R e i c h.

VIII.

Als sich die Nachricht von dem Morde der beiden Frankfurter Deputirten verbreitete, hallte, mit Ausnahme der entschiedensten Schmutzblätter, die gesammte Presse von Einem Schrei der Entrüstung wieder; die Ermordung Lamberg's, die doch unter viel schlimmeren Umständen stattfand, erregte im Ganzen schon mehr Staunen als Abscheu; der Tod Latour's endlich fand selbst unter einem Theil derjenigen, die sonst nicht lebhaft genug gegen die Wühlereien unserer Linken zu deklamiren wissen, seine eifrigen Vertheidiger. Kommt es doch diesen Männern der Phrase, die von ihrem Standpunkt aus nicht das geringste Recht haben, gegen Robert Blum und Consorten zu Felde zu ziehen, lediglich auf das Stichwort an: „Deutsche Einheit! Deutsche Einheit!“ Damit ist es denn abgethan. Daß Einheit eine verschiedene Bedeutung hat, daß man sie auch dann hervorbringt, wenn man Deutschland in einen allgemeinen Schmutzhaufen begräbt, diese ziemlich naheliegende Betrachtung ist unsern abstracten Einheitshelden zu hoch. Daß die östreichischen Verhältnisse, bei der grenzenlosen Verwirrung aller Bestrebungen und Wünsche, bei der vollkommenen Haltungslosigkeit der herrschenden Fraction, zuletzt zu einer Schreckensherrschaft führen müßten, wie wir sie jetzt von beiden Seiten hereinbrechen sehen, konnte man allenfalls voraussehen, aber das menschliche Herz hat das Recht, über die Wirklichkeit auch des Nothwendigen zu schaudern.

Noch ist es möglich, das Verderben wenigstens von Deutschland fern zu halten, und wir wollen über jene entsetzlichen Ereignisse kein Klage lied anstimmen, wenn sie dazu dienen, unsern Staatskünstlern die Augen zu öffnen. Möchte es bald geschehen, damit das verhängnißvolle „Zu spät!“ nicht auch hier seine Rechte geltend macht! Bis jetzt ist wenig Aussicht dazu; in unserm Parlament herrscht noch immer die unheimliche Stimmung, dem Strauße gleich, das Gesicht zu verstecken, um die Gefahr nicht zu sehn. Man schiebt die ernsthaften Fragen, die über Sein oder Nichtsein entscheiden, mit einer Art humoristischen Gravität einen Tag um den andern hinaus und beschäftigt sich theils mit gegenseitiger Höflichkeitsbezeugung zwischen den beiden Parteien, theils mit der Berathung allgemeiner Rechte, deren praktische Wichtigkeit doch erst der Entscheidung der einzelnen Ständeversammlungen anheimfällt. Die preussische Constituante geht in ihren Debatten über die Grundrechte ungefähr parallel mit der Frankfurter, jede entscheidet nach ihrer Art und keiner fällt es ein, sich um die andere zu kümmern. In der Ausschreibung der votirten drei Millionen an die einzelnen Staaten hat das Reichs-

ministerium mit großer Seelenruhe Oestreich mit 895,000 Fl. aufgezeichnet (Preußen mit 903,000), ohne sich im Entferntesten darum zu kümmern, daß jenseit der Berge Dinge vorgehen, die jene 895,000 Fl. zu einer sehr hohlen Theorie herabzusetzen geeignet sind. Die deutsche Besonnenheit decretirt, von § 1 bis § 251, daß Alles gut ist, und je weniger sich die Verhältnisse einer solchen Doctrin anbequemen, desto vollkommener kommt sie sich selber vor. Es ist noch der alte diplomatische Tic, zu ignoriren, was man nicht mag. Aber die Realität hat eine harte Faust; sie wird zuletzt so stark klopfen, daß auch diese resignirte Beschaulichkeit aus ihrem Traume auffahren soll.

Es ist hohe Zeit. Je länger wir zaudern, uns über den Boden Rechenschaft zu geben, auf dem wir bauen wollen, je weiter höhlt ihn die Fluth unter unsern Füßen aus. Sollte es dahin kommen, daß die Beschlüsse über die definitive Centralgewalt ganz eben so in die Luft gebaut werden, wie die sogenannten constituirenden Beschlüsse des revolutionären Vorparlaments, so wird die wahre Einigung unseres Vaterlandes auf lange Zeit weiter hinausgeschoben. Die Theorie der souveränen Leidenschaft — d. h. der Abstraction von allen Rücksichten der Vernunft — wie sie Herr Vogt aufstellt und wie sie trotz aller Parteidemonstrationen in den Köpfen eines überwiegenden Theils unserer politischen Phaetone spukt, gehört in mittelalterliche und kindliche Zustände; in den Verhältnissen unsrer modernen Cultur hat sie entweder greuliche Verwirrung oder geradezu das Ridicul zur Folge. Unsere Majorität denkt bürgerlich genug, um mit Thiers das Ridicul vorzuziehn.

Noch immer verwechselt man Kraft mit Lärm. Was hat das Geschrei, das man bei der Zermalnung Limburgs, bei der Sistrung des Waffenstillstandes von Malmoe und in ähnlichen Fällen erhob, für Früchte getragen? Und doch kommt man stets von Neuem darauf zurück. Die Note, welche Herr Raveaux der Eidgenossenschaft übergeben hat, ist wieder ein solches Geschrei. Sie war durch die zweideutige Stellung, welche die eidgenössischen Behörden der deutschen Insurrection gegenüber einnahmen, hinlänglich motivirt; aber fängt ein mächtiger Staat damit an, gegen ein unabhängiges Land solche Drohungen auszustossen, wie sie jene Note enthält! Was ist die Folge? Die Schweiz wird sich im Wesentlichen fügen, wie sie es auch ohnehin gethan hätte; aber Drohung beantwortet sie mit Drohung, Grobheit mit Grobheit, die übertriebene Forderung — z. B. die Bestrafung der schuldigen Behörden — verwirft sie, und so sieht sich die Centralverwaltung wieder in dem Fall, entweder einen neuen sinnlosen Krieg anzufangen, wozu sie hoffentlich keine Lust haben wird, oder, was geschehen ist, in die Tasche zu stecken. Ist ein solches Verfahren geeignet, dem neuen, halb erst werdenden Reiche im Auslande Achtung zu schaffen? Der Starke schlägt, aber er macht keinen Lärm dabei.

Selbst in der Stellung der herrschenden Partei gegen die Radikalen finde

ich diese Vorschneelligkeit. Die militärischen Maßregeln sind sehr verständig und zeitgemäß; aber was soll z. B. die Anklage gegen Blum und Günther? Wenn nun, im glücklichsten Fall, jene Herren wegen eines Preßvergehens z. B. zu achttägigem Gefängniß verurtheilt werden, so sind sie Märtyrer, und die gute Sache hat nichts gewonnen. Gegen die Nichtswürdigkeit der Presse helfen nur moralische Mittel. Wenn die conservative Partei es bis dahin nicht verstanden hat, dem Gift der radikalen Blätter entgegenzuwirken, so ist sie selber daran schuld. Gefängnißstrafe u. dergl. ist nur eine Aushilfe der Trägheit und hat keine Wirkung, und zu Cavaignac'schen Maßregeln ist noch keine Zeit — hoffentlich wird es bei uns auch nicht dahin kommen. Wenn die Radikalen das Volk bearbeiten, so mögen das die Conservativen ebenfalls thun; sie haben bessere Mittel und eine bessere Sache. Weist die Verächtlichkeit jener Angriffe nach, nicht einmal, sondern unermüdlich, und ihr werdet sie überwinden!

Eine andere Sache ist es mit der Anklage gegen Zitz, Simon und Schöffel. Hier wäre es ein Frevel, wenn die Versammlung auch nur einen Augenblick an ein Nachgeben dächte. Schon in dem Antrag der Commission, zwar die Untersuchung, aber nicht die Verhaftung gegen jene Deputirten eintreten zu lassen, liegt eine Unschlüssigkeit, die in solchen Zeiten verhängnißvoll werden kann. Wo eine directe Aufforderung zum gewaltsamen Widerstand gegen das Gesetz dem wirklichen Attentat vorausgeht, ist es eben so wenig eine juristische als eine moralische Rechtfertigung, wenn die Urheber des Verbrechens es für gerathen finden, nicht seine Theilnehmer zu werden. Der abenteuerliche Vorschlag eines Theils der Linken, schon durch ein Viertel der Stimmen den Angeklagten seiner Untersuchung zu entziehen, spricht ebenso für die Vernunft als für den gesellichen Sinn dieser Partei. Nicht minder der von dem linken Centrum lebhaft unterstützte Antrag, acht Tage lang die ehemaligen Deputirten über das Gesetz zu stellen und ihnen die Freiheit strafloser Ausübung jedes beliebigen Verbrechens zu geben.

Bei dieser Stimmung hat denn die Physiognomie unsrer Nationalversammlung in der letzten Zeit einen ganz eigenthümlichen Charakter angenommen. Seitdem Gagern den Antrag der Abgeordneten Wiesner und Schmidt, die Versammlung solle nur ohne Weiteres die Verhaftung der Angeklagten beschließen, damit ihr reactionärer Charakter dem Volke klar würde, mit dem ihm gebührenden Ausdrucke „Freiheit“ bezeichnet hat, unterläßt die Linke keinen Tag, ihrem Herzen und ihrer Erziehung durch ähnliche Ausdrücke Luft zu machen. Jener Ausdruck war freilich unparlamentarisch; aber diese parlamentarische Convenienz geht von der Voraussetzung eines parlamentarischen Benehmens aus. Die Verletzung der parlamentarischen Regel ist allein der Linken Schuld zu geben; und wenn es andererseits zu wünschen wäre, daß die Majorität ihrem gerechten Unwillen größere Zügel anlegte und ihre eben so gerechte Verachtung nicht durch Ausdrücke der Verachtung verstärkte, so muß man doch gestehen, daß alle Mäßigung ihre Grenze

hat. Freilich ist die Stellung des Präsidenten, dem gegenüber eine ganze Clique täglich nach einer Gelegenheit sucht, die gemeinsten Vorwürfe zu erheben, auf die Länge nicht haltbar, und wir können mit dieser Nothwendigkeit, daß dieser Mann, den wir stets für den Bedeutendsten der ganzen Versammlung halten, endlich aus seiner Parteilosigkeit herausgedrängt ist, nur zufrieden sein; als Haupt der vernünftigen Partei, als Chef der neuen Organisation, hat er eine seinem Geist mehr entsprechende Stellung, als in der undankbaren Würde eines bloß äußerlichen Ordners.

Möge nur Eines die Majorität nicht aus den Augen lassen: es kommt nicht allein darauf an, die Anarchie zu bekämpfen und zu unterdrücken, sondern wesentlich darauf, die neue Organisation in die Hände zu nehmen. Verhängnißvoll wäre wenn sie sich darüber täuschte und die Grundlage schon unter sich zu haben glaubte, die sie erst zu legen hat.

Die Unklarheit über das, was man sich unter dieser Grundlage eigentlich zu denken habe, ist noch so groß, die gegebenen Verhältnisse selber einander so widersprechend, daß eine jede Stimme Beachtung verdient, die auf irgend eine Weise eine Idee gibt, wie man sich die künftige Entwicklung unserer Zustände zu denken habe. Wir theilen hier zwei solche Vorschläge mit, den einen von dem Finanzrath Ritter v. Dströw in Lemberg, den andern von dem deutschen Rechtsagenten Adolph Bach in London.

Der erste geht von der alten Ansicht der Fürsten-Souveränität aus, doch so, daß er an die bereits bestehende Macht der beiden großen Staaten anknüpft, und das Recht der kleinern Fürsten erst in der zweiten Stelle betrachtet. Seine Vorschläge sind folgende:

„Deutschland muß sich entschließen, seine 38 Militärmächte in eine Einzige zusammenzuschmelzen, die verschiedenen österreichischen, preußischen, bayerischen etc. Truppen in ein einziges deutsches Bundesheer zu vereinigen. Zu diesem Zwecke müssen die einzelnen deutschen Fürsten und Staaten ihrem bisherigen Militärprunk entsagen. Das Opfer, welches sie hiedurch der gemeinschaftlichen Sache des Vaterlandes brächten, wäre nicht einmal so groß als es beim ersten Anblicke scheinen mag. Die bisherige Militärmacht diente nämlich jedem einzelnen Fürsten oder Staate zu dem doppelten Zwecke der Vertheidigung gegen Angriffe von Außen, und der Bewältigung ankämpfender rebellischer Staatsbürger von Innen. Der erste Zweck bleibt durch die angetragene Reform unberührt, ja, er wird vielmehr durch sie in kräftigerem Maße erreicht. In Beziehung auf den zweiten Zweck haben die Militärkräfte in der neuesten Zeit ihre Unzulänglichkeit dargethan, weder in Leipzig noch in Berlin hat das Militär die Regungen der Neuzeit bezwingen können. Gegenwärtig übernehmen die Nationalgarden diesen Theil ihrer Rolle. Wenn demnach die Fürsten und Staaten ihrer bisherigen Militärmacht entsagen, so begeben sie sich bloß eines kostspieligen Mittels, welches diesen Theil seines

Gebrauchwerths ganz verlör. Eben so sollte es auch nur eine deutsche Seemacht geben und an deren Spitze ein deutscher Reichsadmiral stehen. Der Landmacht entspräche dann ein Kriegsministerium und ein Marineministerium für ganz Deutschland; ebenso ein Ministerium zur Besorgung der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf den erwähnten Ministerien beruht das völkerrechtliche Dasein einer Nation, — beruht die Wirksamkeit einer Staatseinheit nach Außen hin. Hätte Deutschland diese Bundesministerien beisammen, so könnte es die übrigen Angelegenheiten, z. B. Justizsachen, Landpolizei, Cultus, Schulwesen, öffentliche Arbeiten, Gewerbswesen u. s. w. der Detailgesetzgebung und Vollziehungsgewalt jedes einzelnen Staates überlassen.

Wenn man einwendet, daß die Fürsten auf diese Art zu bloßen politischen Gouverneuren heruntergebracht würden, so erwidere ich, daß sie, wenn sie der Wahrheit die Ehre geben wollen, gestehen müssen, schon jetzt nicht mehr als eben solche zu sein; denn wenn sie sich eine Civilliste gefallen, und die Residenz vom Militär räumen lassen mußten, so gibt dies ganz deutlich zu erkennen, daß sie nichts als politische Oberhäupter ohne Militär- und Finanzgewalt sind — ipso facto nicht unbeschränkte Herrn im Hause. Für den Fortbestand ihrer zwar geschwälerten, aber noch immer ansehnlichen Civilmacht wäre ihnen der Schutz der obenerwähnten Centralgewalt zu gewährleisten. Gerade das im westlichen Deutschland sich erhebende Geschrei nach einer deutschen Republik sollte die Fürsten Deutschlands bestimmen, ihre zerbröckelte souveräne Gewalt, welche sie ohnedies in die Länge kaum behaupten können, auf die angedeutete Art zu concentriren, und so doch dasjenige, was ihnen davon noch übrig bliebe, zu retten.

Die vier Minister von ganz Deutschland müßten vom Bundeshaupt ernannt werden. Als constitutionelles Bundeshaupt wurden die zwei Großmächte Oestreich und Preußen in Vorschlag gebracht. Der jeweilige Fürst von Oestreich führe den Titel eines Kaisers der Deutschen, der Fürst von Preußen den Titel eines Königs der Deutschen — der Fürst von Baiern, den eines Vicekönigs der Deutschen.

Man stoße sich nicht an den Vorschlag, daß Deutschland zwei Häupter haben solle. Die Natur der Sache bringt es mit sich, weil zwei Großmächte nun einmal in Deutschland factisch bestehen, keine der andern sich unterordnen würde, und daher beide nebeneinander mit gleicher Berechtigung wirken müssen. Dieses Bundeshaupt Deutschlands hätte die verantwortlichen Bundesminister zu ernennen, und nicht selbst, sondern nur durch sie die ausübende Macht Deutschlands zu lenken. Würde der Fall eintreten, daß die 2 Personen sich in der Wahl der Bundesminister nicht vereinigen könnten, so wäre der Vicekönig beizuziehen und er hätte für die Meinung Einer der 2 Personen den Ausschlag zu geben. Das Bundesministerium hätte in Dresden seinen Sitz aufzuschlagen.

Die gesetzgebende Macht Deutschlands hätte aus einer Volkskammer und aus einer Fürstenkammer mit Einschluß des Bundeshauptes zu bestehen. Der jeweilige Beschluß in der Fürstenkammer wäre jedoch nicht nach den Stimmen der Fürsten, sondern im Verhältnisse der Volkszahl ihrer Staaten abzufassen.

Aber zur vollkommenen Wiedergeburt Deutschlands würde die vorgeschlagene Einigung der Militär- und Civilgewalt noch nicht genügen, sondern es müßte auch auf eine angemessene Verschmelzung der Dynastien hingearbeitet werden. Es müßten zwischen allen deutschen Dynastien Erbverbündungen eingegangen, und damit die Vereinigung von Ländergebieten nicht in allzuentfernte Aussicht gestellt würde, die weibliche Erbfolge ausgeschlossen werden. Die kleineren Staaten müßten an die zwei Großmächte, und zwar die Staaten Süddeutschlands an Oestreich, die Staaten Norddeutschlands an Preußen anheimfallen, und auch dieses mit jenem vereinigt werden, sobald der Mannstamm der Hohenzollern, oder jener der Habsburg-Lothringer aussterben würde. Auch müßte, wenn es gelänge, eine Dynastie außer Deutschland unterzubringen, z. B. das Haus Wettin in Polen, oder das Haus Wittelsbach in Griechenland — Sachsen mit Preußen und Baiern mit Oestreich vereinigt werden.“ —

Eine Ansicht, die vor der Märzrevolution im Stillen den Bestrebungen vieler deutschen Politiker zum Grunde lag, der aber die ganze gegenwärtige Entwicklung entgegensteht. Theils die eigenthümliche Bildung der provisorischen Centralgewalt, theils die neue Wendung der Dinge in Oestreich widerstrebt einem solchen System. Ob diese Art der Regierung mindere Einheit gewährt, als eine außerhalb der wirklichen Staaten stehende Centralgewalt, wäre freilich zu bezweifeln; doch muß man in solchen Fällen nicht allein dem historisch Gegebenen, sondern auch der öffentlichen Meinung Rechnung tragen. Da übrigens derselbe Verfasser in einer ausführlicheren Denkschrift seine Ansichten über das Verhältniß Oestreichs zu Deutschland niedergelegt hat, so kommen wir im nächsten Hefte, wo wir dieselben mitzutheilen gedenken, ausführlicher darauf zurück.

Der zweite „Umriss einer Staatsverfassung für Deutschland“ geht, so complicit er auch auf den ersten Blick ausfieht, im Wesentlichen von der Ansicht aus, die den ersten der Nationalversammlung vorgelegten Entwurf hervorrief, der aber damals durch den Wunsch einer factischen Einheit beseitigt wurde.

„Er gründet sich auf die Voraussetzung, daß zur friedlichen Lösung der Aufgabe für eine neue Staatsverfassung Deutschlands die Wahl eines einzigen Fürsten als erbliches oder Wahloberhaupt, sei es mit oder ohne Territorialbesitz, eine Unmöglichkeit ist; sowie in der Ansicht, daß ein Turnus zwischen Oestreich, Preußen und Baiern ein Unrecht gegen alle übrigen regierenden Fürstenhäuser Deutschlands sein würde, und eine unserer Zeit zu fern liegende Form ist, der systematische Einheit bei jedem Wechsel fehlen würde. Die zur Competenz sämmtlicher verbün-

deten deutschen Staaten gehörige Gesetzgebung, Verwaltung und Führung der innern und äußeren Angelegenheiten Deutschlands wird von einem Bundesdirectorium der Fürsten und freien Städte mit den ihm untergeordneten Ministerien, einem Staatsrathe und den Generalständen des deutschen Reichs geleitet, und alle Handlungen im Namen desselben gehandhabt und vollzogen. Der officielle Titel würde sein: Das Bundesdirectorium der Fürsten und freien Städte und die Generalstände des deutschen Reichs. Die höchste, leitende und vollziehende Gewalt Deutschlands besteht aus fünf von den deutschen souveränen Fürsten und freien Städten gewählten und ernannten Reichsdirectoren, und zwar nach der folgenden Norm: a) Jeder souveräne deutsche Staat, der gegenwärtig oder in der Zukunft mehr als vier Millionen deutsche Einwohner zählt und wenigstens ein geschlossenes Armeecorps von 40,000 Mann als Bundescontingent zu stellen hat, ernennt einen Reichs-Bundesdirector. Sämmtliche übrigen deutsche Staaten vereinigen sich nach einem von der constituirenden Nationalversammlung hierüber zu erlassenden Wahlgesetze zur Wahl von zwei anderen Reichs-Directoren. b) Nur alle Mitglieder der souveränen und fürstlichen Häuser Deutschlands mit Ausnahme der jedesmaligen regierenden Fürsten selbst, so wie nur in Deutschland geborene, eingebürgerte und keinem fremden Staate durch Geburt oder Naturalisation angehörige Staatsbürger aller Stände können zu Reichsdirectoren gewählt werden. Doch haben 1) die souveränen Fürsten Deutschlands das absolute Recht der Ernennung ohne alle Einmischung der Generalstände des Reichs. 2) So wenig aber wie den Generalständen ein Einmischungsrecht in die Ernennung des Bundesdirectoriums zusteht, eben so wenig ist den ernennenden Staaten weder ein Mandats- oder Instructionsrecht an die Bundesdirectoren, noch das Abrufungsrecht dieser höchsten Reichsbeamten während der Zeit ihrer Amtsführung von dem Augenblicke der Ernennung und Annahme dieser Stelle an, gestattet. 3) Die Ernennung eines Reichsdirectors geschieht auf zehn Jahre. 4) Die Reichs-Bundesdirectoren wählen binnen *** Wochen nach ihrer Zusammenkunft aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten. Diese Ernennung ist officiell den Generalständen beider Häuser, den sämmtlichen Bundesregierungen, sowie den auswärtigen Staaten anzuzeigen. Die Wahl Beider geschieht auf drei Jahre; sie sind aber nach Ablauf dieser Periode wieder wählbar. 5) Dem Directorialpräsidenten des Bundes gebührt allein das Receptions- und Repräsentationsrecht. Sowohl seine ihm gebührenden höchsten Rechte, Pflichten und Attribute als Chef der executiven Gewalt, als auch die des gesammten Reichsdirectoriums als Collegium, sind von der gegenwärtigen constituirenden Nationalversammlung zu bestimmen. Alle Ernennungen und Handlungen des Präsidenten werden von ihm im Namen des Bundesdirectoriums der Fürsten und freien Städte, und bei Verträgen mit dem Zusatz „und der Generalstände des deutschen Reichs“ vollzogen. Die Verfassung hat alle Fälle zu bestimmen, bei

welchen Ernennungen, Handlungen u. s. w. die Mitwirkung der Generalstände erfordert werden muß.

Das Bundesdirectorium ernennt die Minister. Das Reichsministerium besteht 1) aus dem Minister für die inneren Angelegenheiten des Reichs, 2) für die sämtliche Kriegs- und Wehrverfassung Deutschlands, 3) für die Marine, 4) für die auswärtigen Angelegenheiten und 5) für die Finanzen, Gewerbe und Handel. Ein Reichsministerium erscheint mir als ungeeignet; Deutschlands höchstem Gerichtshofe kommt ausschließlich die obere Aufsicht und Controlle über sämtliche Gerichte des Reichs zu.

Zu den öffentlichen Rechten in der deutschen Staatsverfassung wäre ferner zu bestimmen: 1) Daß den Kronen Oestreich, Preußen und Baiern als Großmächte Deutschlands das unbeschränkteste Repräsentationsrecht bei allen fremden nichtdeutschen Mächten und Staaten zustehen. 2) Daß so lange bei allen fremden Mächten, an deren Höfe und Metropole das deutsche Bundesreich nicht selbst einen Repräsentanten abschickt, in der Regel sämtliche drei Repräsentanten von Oestreich, Preußen und Baiern als Collectivgesandte für den deutschen Reichsbund von dem Reichsdirectorium durch den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt werden und von dem Reichsminister ihre Instructionen in allen das Reich betreffenden Angelegenheiten erhalten, sowie in ihren diplomatischen Verhandlungen mit den Regierungen, bei welchen sie von Reichswegen accreditirt sind, nur collegialisch auftreten, und aller Schriftenwechsel von ihnen zusammen collegialisch geführt und unterzeichnet werden müsse, sowie wiederum alle ihre Berichte, die Reichsangelegenheiten betreffend, unmittelbar an den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet sein müssen. 3) Indem das Königreich Preußen mit Ausnahme von Posen jetzt einen ungetheilten Theil von Deutschland bildet, während Oestreich wegen seiner nichtdeutschen Besitzungen auch seine besondern Privatinteressen zu berücksichtigen hat, so ist es billig, daß bei allen collegialischen Besprechungen und Verhandlungen der drei deutschen Gesandten an fremden Höfen, sobald sie ausschließlich den deutschen Reichsbund repräsentiren, der Repräsentant Preußens den Vorsitz habe, und er auch in diesem Charakter bei den Verhandlungen mit fremden Kabinetten erscheine. 4) Hält das Reichsdirectorium für angemessen, einen besondern Botschafter oder Gesandten bei fremden Mächten zu accreditiren, dann hören die Functionen der drei Particulargesandten nach eingereichter Notification der Rücknahme ihrer frühern Beglaubigung auf, und muß einem solchen Gesandten das Reichsgesandtschaftsarchiv gleich nach seiner Ankunft zugestellt werden.

Der Staatsrath besteht aus Mitgliedern von sämtlichen deutschen Staaten, in einem gesetzlich normirten Zahlverhältniß, nach dem Sitze der Bundesregierung abgeordnet. Die Mitglieder beziehen ihren Gehalt von den einzelnen Staaten. Der Staatsrath ist ein beratthender, kein legislativer oder executiver Staatskörper

und steht dem Bundesdirectorium zur Seite. Alle Angelegenheiten und Gesetze, ohne Ausnahme, müssen, bevor sie von den Ministern vor die Generalstände oder das Reichsdirectorium zur Verhandlung vorzulegen sind, im Staatsrathe erwogen und vorbereitet werden. In diesem wichtigen Collegium ist es, wo sämtliche allgemeine und Particularinteressen der deutschen Staaten in allen vorkommenden Fällen ihre gewissenhafte Repräsentation und Ausgleichung finden. Die Sitzungen des Reichsstaatsraths sind nicht öffentlich.

Die Generalstände des deutschen Reichs bestehen aus zwei Häusern, dem Ober- und Unterhause. Die Mitglieder beider Häuser werden von der Nation gewählt. a) Das Unterhaus besteht aus *** Mitgliedern, gewählt nach vom Gesetze festgesetzten Bestimmungen. Zwei Drittheile der Abgeordneten werden unmittelbar von der Nation gewählt; das andere Drittheil beschicken die zweiten Ständekammern sämtlicher einzelner Staaten nach vorgenommener Wahl aus ihrer eigenen Mitte, nach einem vom Gesetze bestimmten Zahlverhältnisse für jede einzelne Kammer. b) Das Oberhaus besteht aus Mitgliedern ebenfalls von der Nation gewählt, die wenigstens von ihren Gewählten eine Bürgerschaft hinsichtlich der Erfahrung und eines unabhängigen Besitztums haben muß; daher sollte Niemand als Mitglied dieses Hauses gewählt werden können, welcher nicht das vierzigste Jahr erreicht hat und dem Staate eine directe Steuer von *** Gulden jährlich entrichtet. Mitglieder des Oberhauses von Rechtswegen sind nur die unmittelbaren Thronerben sämtlicher deutschen Regentenhäuser nach vollendetem Alter von 21 Jahren, so wie die vier d. J. präsidirenden Bürgermeister der vier freien Städte Deutschlands während ihrer Amtsdauer. Während seiner Sitzungen sollten die legislativen Arbeiten aller andern Kammern der einzelnen Staaten ruhen.

Es möge von der Centralgewalt an alle höchsten Gerichte deutscher Länder die Einladung ergehen, zum Behufe der Bildung des höchsten Reichsgerichts einen Collegen aus ihrer Mitte, welchen sie für den Berufensten zu diesem hohen Richteramte erkennen, auf ihr richterliches Gewissen ohne alle äußere Einwirkung zu wählen. Diese Richter zusammen bilden den jedesmaligen stetigen, höchsten Gerichtshof des deutschen Reichs. Er hat seinen Sitz am Orte des Bundesdirectoriums und der Reichsstände, und steht in allen internationalen und anderen wichtigen Rechtsfällen dem Bundesdirectorium zur Seite.“

Man sieht, der Entwurf sucht sich, bei allem Streben nach Einheit und Concentration, dem Gegebenen so streng als möglich anzuschließen. Hätte man gleich zu Anfang der Bewegung einen ähnlichen angenommen, so hätten wir eine langsamere, aber vielleicht sichere Entwicklung gehabt. Zurückschrauben läßt sich die Bewegung nicht mehr; die Ereignisse sind mächtiger als alle Systeme. Tragen die Demokraten in Wien wider Erwarten den Sieg davon, so werden sie durch

die innere Nothwendigkeit zur Republik getrieben, und durch unvermeidliche Ansteckung überträgt sich das revolutionäre Fieber auf Deutschland, dessen weitere Geschichte dann, da sie der blinden Gewalt der Leidenschaften anheimgegeben sind, sich nicht weiter berechnen lassen. Vielleicht beginnen sie mit einem Umsturz aller Throne, einem Kampf der rothen Republik mit dem Militär, einem perenirenden Bürgerkriege, wie wir ihn in Spanien haben oder einer zweiten Auflage der französischen Komödie, die jetzt im Begriff zu sein scheint, des Effects wegen zu einem Cäsar zu greifen, sollte man ihn auch in dem romantischen Jüngling mit dem gezähmten Adler von Boulogne suchen, der wenigstens einen dem Herzen theuern Namen trägt.

Neigt sich dagegen die Waagschale zu Gunsten der Schwarzgelben, so wird Deutschland seine Einheit in einem engern, aber eben darum bestimmteren Kreise suchen müssen. Es wird dann darauf ankommen, der definitiven Centralgewalt die faktische Macht in die Hände zu geben, welche die provisorische nur theoretisch besaß. Um dazu einen Weg zu finden, müßten wir die Lage der zweiten Großmacht Deutschlands ins Auge fassen. Wir behalten uns dies für den nächsten Artikel vor, können aber nicht unterlassen Folgendes zu bemerken. Es ist nicht zu leugnen, daß in der Abneigung gegen Preußen, wie sie im größern Theil von Süddeutschland herrscht, viel Gemachtes liegt; abgesehen von dem Gegensatz, der in der Natur der beiden Stimmen liegt, hat die ultramontane Partei in Baiern unter Görres Auspicien viel dazu beigetragen. Aber Preußen ist gleichfalls Schuld. Das Hervortreten der aristokratisch monarchischen Partei auf der einen Seite — man denke an die wunderbaren Aeußerungen des Königs bei seinem Geburtstage — die Sinnlosigkeit der Berliner Radikalen auf der andern, sind leider nicht im Mindesten geeignet, für Preußen Vertrauen zu erwecken, so lange nicht in dem eigentlichen Kern der Nation, der von den doctrinären Nachbetern Louis Blanc's so verrufenen Klasse der Bourgeoisie — sich eine feste Haltung, ein geschlossenes Prinzip herausstellt.

Eine solche Partei ist dem Keime nach in Frankfurt vorhanden. Bei der Parteistellung der Paulskirche darf man nicht übersehen, daß es sich hier um zwei verschiedene Gesichtspunkte handelt. Wir stehen entschieden auf Seiten der Rechten, wenn es sich um Bekämpfung der Anarchie, um Herstellung des gesetzlichen Zustandes handelt. Wir müssen sie bekämpfen in den materiellen Fragen. Wenn sie hier — wie es Binde und Schwerin bei der Jagdgerechtigkeit thaten — auf den Rechtsboden pocht, so ist zu entgegnen, daß es gerade Sache der organischen Gesetzgebung ist, diesen Rechtsboden nach dem Bedürfnisse der Zeit zu modificiren. Nicht immer kann ein bestehendes Unrecht durch einfachen Vertrag der Berechtigten gelöst werden; im äußersten Falle hat der Staat die Mittel in Händen, durch seinen entscheidenden Richterspruch über das Recht herauszugehen. Noch mehr sind

wir gegen die Rechte, wenn sie sich zum Behüfen der ultramontanen Partei hergibt, worin freilich die äußerste Linke redlich mit ihr wetteifert. Die richtige Partei ist also diejenige, welche mit der Rechten die Anarchie, mit der Linken das Privilegium bekämpft. Eine solche Partei — nicht etwa das linke Centrum, dieser widerliche Abflatsch des Radikalismus in Glacehandschuhen — findet sich in der Regel in der Majorität. Die Abstimmung erfolgt in den meisten Fällen — einzelne Ausbrüche der Leidenschaft abgerechnet — in dem richtigen Sinne, und dieses Hervortreten einer vernünftigen Mitte entschädigt durch seinen moralischen Eindruck für das Schwankende in der Stellung des Parlaments, wenn wir seine gesetzliche Begründung ins Auge fassen.

Aber nicht für die Dauer! Sie muß aus ihrer Unklarheit jetzt heraustreten. Die Entscheidung der österreichischen Verhältnisse treibt sie dazu. Die Linke hat Recht gehabt, ihre Abgeordneten mit Glückwünschen nach Wien zu entsenden, denn es ist ihre Sache, die dort für den Augenblick den Sieg erfocht — die Anarchie! Aber sie hat sich damit zugleich decouvriert. Der Aufstand in Wien war nicht bloß gegen die sogenannte Reaction, gegen den Kaiser gerichtet; er war gegen die Majorität des Reichstags. Die Horden, welche in Frankfurt mit kleiner Anstrengung besiegt wurden, behaupteten in Wien unter günstigen Umständen den Platz. Der Reichstag wird gesprengt, der Kaiser zur Flucht gezwungen — denn wo kannibalische Auftritte, wie der greuelvolle Mord Latour's, von der Masse gebilligt worden, wo ähnliche Scenen jeden Augenblick sich erneuen, da hört das Gesetz auf und die Gewalt muß sprechen. Bald werden die Wiener Radikalen selber sich entfesen über den Geist, den sie herantbeschworen, und der sich nicht mehr wird bannen lassen. Wie wenig sie sich über ihr eignes Unternehmen klar sind, zeigt die von Borrosch verfaßte Adresse an den Kaiser. Das Rumpfparlament wünscht darin das Zusammentreten eines Nationalcongresses der österreichischen Völker zur Ausgleichung der nationalen Differenzen, fügt aber hinzu, daß es das keineswegs so verstanden wissen wolle, als ob durch diesen gesetzlichen Weg z. B. Ungarn auf eine ähnliche Weise, wie früher durch militärische Mittel, dem Kaiserstaat erhalten werden dürfe. Das heißt also, wenn die Majorität des Congresses sich für Aufrechthaltung des Kaiserstaates aussprechen solle, so dürfe das eben so wenig Geltung haben, als die Beschlüsse des gegenwärtigen „Slavischen“ Reichstags. Das ist die radikale Logik dieser Freiheitsköche, das ihre „Volksouveränität“! Sie haben die Volksouveränität des Wiener Proletariats sprechen lassen, die Volksouveränität der kroatischen Säbel wird ihnen antworten. Ein entseßlicher Ausgang, nach welcher Seite hin auch die Wagschale der Entscheidung fallen möge! Aber ein unvermeidlicher Ausgang, wenn man die Stimme des Gesetzes zum Schweigen bringt, und in der Ungeduld, seine Zwecke zu realisiren, an die Souveränität der Fäuste appellirt! Die Verwicklung ist jetzt so

ins Absurde getrieben, daß wir jetzt, im Interesse Deutschlands, im Interesse selbst der Deutschen in Oestreich, namentlich in Siebenbürgen, den Tschechen die Hände reichen müssen, die einen unvernünftigen Haß gegen uns tragen.

Hier kommt es uns für den Augenblick nur darauf an: was soll das Reich thun? Es haben sich Stimmen erhoben, die es zur Intervention auffordern. Konsequenz ist darin, denn wenn Oestreich wirklich zum Reich gehört, so ist es auch seiner Jurisdiction unterworfen. Das Lächeln, das dieser Vorschlag erregt, zeigt eben, daß im allgemeinen Bewußtsein, Oestreich nicht dazu gehört.

Das Reich darf sich nicht einmischen. Es muß dem Kampf der Kroaten und Ungarn auf östreichischen Boden ruhig zusehen. Aber es hat für sich selbst zu sorgen, und wenn es nicht will, daß die Anarchie wie eine Fäulniß ein Glied nach dem andern ergreift, so bleibt ihm nur ein Mittel:

Schnelle Constituirung der unzweifelhaften Reichsglieder zu einem Staatensystem.

† †.